

RS OGH 2003/3/25 1Ob41/03s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2003

Norm

ABGB §880a A

ABGB §914 I

Rechtssatz

Mangels besonderer Umstände ist die Erklärung des Verkäufers, zuzusichern und zu garantieren, dass es sich um ein Originalgemälde eines bestimmten Künstlers handle, das das Fünffache des vereinbarten Kaufpreises wert sei, als bloße Eigenschaftszusicherung und nicht als Garantieerklärung, mit der eine Haftung auf das Erfüllungsinteresse (Differenz zwischen dem behaupteten Wert und dem vereinbarten Kaufpreis) übernommen wird, zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 41/03s
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 41/03s
Veröff: SZ 2003/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117573

Dokumentnummer

JJR_20030325_OGH0002_0010OB00041_03S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at